

Vereinbarung Von Squash in Bayern e.V. (SIBY) zur Korruptionsprävention

Präambel

Auf der Grundlage des klaren Bekenntnisses von Squash in Bayern e.V. zur Bekämpfung von Korruption schließt Squash in Bayern e.V. (im Folgenden SIBY) und

Name der/s Funktionärs/in - Mitarbeiters/in - Arbeitnehmers/in

die folgende

Vereinbarung zur Korruptionsprävention

§ 1 Korruption

Jede Form von Korruption ist verboten.

§ 2 Verpflichtung des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin bestätigt, einen Abdruck der Verhaltensstandards für Korruptionsprävention erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben (§ 4). Der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, diese Grundsätze einzuhalten.

§ 3 Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen grobe Pflichtverletzungen des Arbeitsvertrages dar und können das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung begründen.

§ 4 Verhaltensstandards für Korruptionsprävention

Folgende Grundregeln sollen Ihnen als Zuwendungsempfänger der Bundesrepublik Deutschland helfen, Korruption in Ihrem Bereich zu verhindern:

1. Wickeln Sie Ihre sämtlichen Geschäfte integer und verantwortlich ab. Gestalten Sie Ihre Geschäftsabläufe transparent, indem Sie beispielsweise Zuständigkeiten eindeutig regeln, (kurze) Berichte/Mustervermerke vorschreiben und Vorgänge dokumentieren und archivieren. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Handeln und Ihre Beweggründe verständlich und nachvollziehbar sind.
2. Erfüllen Sie Ihre Vereinbarungen und Verträge und beachten Sie dabei sowohl die deutschen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen des Haushaltsrechts als auch - bei Tätigkeiten im Ausland - jene im Land Ihres Wirkens.
3. Stellen Sie fest, welche spezifischen Bereiche in Ihrem Aufgabenbereich (abstrakt) die größten Risiken für Korruption enthalten. Ergreifen Sie dort spezielle organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Beachtung des Mehr-Augen-Prinzips; Verpflichtung der Mitarbeiter, Gegenzeichnungen einzuholen; besonders sorgfältige Auswahl und Betreuung der Mitarbeiter; Personal- oder Aufgabenrotation grundsätzlich nach maximal fünf Jahren, soweit möglich).

4. Verboten Sie ausdrücklich das Anbieten, Geben, Annehmen oder Verlangen von Bestechungsgeldern in jeglicher Form, den Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („Kickback“) und das Nutzen anderer Wege oder Kanäle, um unzulässige Leistungen zu erlangen oder zu erbringen.
5. Verboten Sie mit gleichem Nachdruck das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Bewirtungen und Vergünstigungen, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen sollen und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten.
6. Leisten Sie weder direkte noch indirekte Spenden an Parteien, Organisationen oder politisch tätige Einzelpersonen, um damit Vorteile für eigene Zwecke oder zugunsten von Angehörigen, Freunden, Partnern oder Bekannten zu erzielen; das gilt auch für die Beschäftigten.
7. Unterstützen Sie die Einhaltung dieser Grundregeln seitens der zuständigen Leitungsorgane. Stellen Sie im Rahmen ihrer Verantwortung sicher, vor allem bei der Ausübung Ihrer Kontrolltätigkeit, dass sie eingehalten werden.
8. Informieren und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allgemein und gegebenenfalls zusätzlich bedarfsorientiert und arbeitsplatzbezogen. Sie und Ihre Beschäftigten - einschließlich der Führungskräfte - sollten die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen nutzen.
9. Stellen Sie durch regelmäßige, konsequente Kontrollen sicher, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention greifen.
10. Ermutigen Sie Ihre Beschäftigten bzw. die an einem Projekt mitwirkenden Personen, Anzeichen korrupten Verhaltens so früh wie möglich zu melden. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen, wenn es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Es ist sicherzustellen, dass vertrauliche Bedenken mitgeteilt und Zuwiderhandlungen / Verstöße angezeigt werden können.
11. Verhindern Sie - z.B. durch den Entzug von Zuständigkeiten oder die Sicherung von Aktenbeständen und Arbeitsmitteln - eine Verschleierung von Vorgängen, wenn es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch dazu kommt, dass ein Korruptionsverdacht entsteht.
12. Informieren Sie den Zuwendungsgeber (das für Sie zuständige Bundesministerium) bei einem hinreichenden Verdacht auf Veruntreuung von Geldern oder anderen auf Korruption beruhenden Handlungen.
13. Halten Sie in Ihren Arbeitsverträgen ausdrücklich fest, dass jede Form von Korruption verboten ist. Verpflichten Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Grundsätze.
14. Seien Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich durch eigenes konsequentes Handeln ein Vorbild gegen Korruption. Geben Sie ein klares Signal, dass Korruption nicht toleriert wird.

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

München,

Squash in Bayern e.V.
Thomas Grübel, Präsident

Funktionär/in - Mitarbeiter/in oder Arbeitnehmer/in

Squash in Bayern e.V.
Kathrin Rohrmüller, Vizepräsidentin

Name in Druckbuchstaben